

## **Ergänzende Hinweise der Ortsgemeinde zur Klarstellung der rechtlichen Bedeutung der im Bebauungsplan dargestellten NN-Höhen mit der Bezeichnung "E = .....** "

Bei der im Bebauungsplan in den einzelnen Baufeldern dargestellten Angabe E = ... handelt es sich um den unteren Bezugspunkt für die maximal zulässige Traufhöhe / Attika (in relativer Höhe) gemäß Festsetzung 3.3.1 bezogen auf die im Bebauungsplan i. S. des § 18 Abs. 1 BauNVO benannte NN-Höhe (E =). Mit dieser Regelung wird die mögliche maximale Höhe baulicher Anlagen eindeutig auf NN-bezogen definiert.

Eine Festlegung zur Einhaltung einer bestimmten Höhenlage des Erdgeschosses ist damit nicht verbunden.

Die in den Schemaschnitten festgesetzten Maximalwerte für die Traufhöhe / Attika sowie die maximal zulässige sichtbare Wandhöhe sind -unter Beachtung der textlichen Festsetzungen 3.3.1 bis 3.3.4 - als relative Höhe einzuhalten.